

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT EGELSBACH 1874 E.V.

Präambel:

Der Verein ist 1945 aus
dem Arbeiter-, Turn- und Sportverein 1874
der Turngemeinde 1885
dem Fußballclub 1903 und
dem Arbeiter-Radfahrerverein 1905
hervorgegangen. Für diese Sportgemeinschaft gilt folgende Satzung*):

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

**"Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. "
(abgekürzt: SG Egelsbach oder SGE)**

und hat seinen Sitz in Egelsbach.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach/Main eingetragen. Die Sportgemeinschaft Egelsbach ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seinen zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Förderung der sportlichen Rehabilitierung, Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Jugend und Altenhilfe, Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Umwelt, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und insbesondere Kinder und Jugendliche für diese Tätigkeiten zu gewinnen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Durchführung der Rehabilitation, errichten von Sportanlagen, Förderung von sportlicher Übung und Leistung, Pflege des Musikwesens, des Liedgutes, des Tanzens und des Theaters, Unterhaltung eines Sportkindergartens, Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Benefizveranstaltungen und Spendenaktionen zu o.g. Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

*) Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen, Inter- und Trans-Form.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wendet seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wird grundsätzlich von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben, neben den ehrenamtlich Tätigen, auch haupt- und nebenberuflich tätige Mitglieder und Nichtmitglieder, zu beschäftigen.
Ehrenamtlich tätige Mitglieder können einen Auslagenersatz (Aufwendungsersatzanspruch §670 BGB) erhalten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
7. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf für ehrenamtlich tätige Mitglieder, zusätzlich zur Kostenerstattung, gegen Nachweis eine angemessene Tätigkeitsvergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes muss ein solcher Beschluss vom Gesamtvorstand getroffen werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung beim erweiterten Vorstand geltend gemacht werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und dient der Völkerverständigung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins und dessen Leitbildes, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Anmeldung) an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Anmeldung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen

höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigem Grund in Textform, ohne Angabe des Grundes, versagt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.
5. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, wenn der Verein einem schriftlich gestellten Aufnahmeantrag (Anmeldung) nicht innerhalb zwei Monaten nach Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins widersprochen hat, am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
6. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an.
7. Mit Erwerb der Mitgliedschaft stehen jedem Mitglied die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Vereins Eigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Hausverbot, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres. Ausnahmen sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand, mit einer Frist von 1 Kalendermonat zum Jahresende (bis zum 30.11.), zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

- b) wenn Zahlungsrückstände trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet werden,
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Gesamtvorstand zu richten. Ein erneuter Aufnahmeantrag ist durch den Gesamtvorstand zu prüfen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliederrechte an den Verein verloren. Vereinseigentum ist innerhalb von 4 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verein zu übergeben.

§ 4

Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Abmahnung,
 - b) Kostenersatz bei Sachbeschädigungen,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins sowie der Nutzung des Vereinseigentums und der Vereinseinrichtungen.
2. Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den erweiterten Vorstand zu richten.

§ 5

Beiträge

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Zudem können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Erhebung von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgesetzt. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über

Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen oder Aufnahmebeiträge sind Bring-schulden und im Voraus fällig. Sie werden mindestens vierteljährlich im Einzugsermächtigungsverfahren mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Erteilte Last-schrifteinzugsermächtigungen gehen automatisch in ein SEPA-Lastschriftmandat über. Beiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE17SGE00000182702 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitglieds-nummer) zum jeweils 1. des Fälligkeitsmonats eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf-folgenden Bankarbeitstag (je nach gewähltem Zahlungsmodus: jährlich jeweils am 02.01., halbjährlich jeweils am 02.01. und 01.07., vierteljähr-lich jeweils am 02.01., 01.04. 01.07. und 01.10., monatlich - nur Sportcentergebühren - jeweils am 01. des Monats, Abteilungs- und Spartenumlage gemäß den gesonderten Hinweisen der Abteilungen, Aufnahmegebühren mit der Zahlung des ersten Beitrages). Die Beitrags-pflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Aufnahme.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung von Beiträgen, Gebüh-ren und Umlagen Sorge zu tragen. Können diese nicht rechtzeitig eingezogen werden, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsver-pflichtung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an. Die ausstehenden Beträge werden dann mit den gesetzlich zulässigen Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand nach billigem Ermessen Raten-zahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Bankkonto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Bei-tragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Bankkonto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Für Beitrags-rückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
5. Rückständige Leistungen nach Punkt 1. Können nach zweimaliger Mah-nung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine angemessene Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt und in der Beitragsordnung festgehalte wird. Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen wer-den. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

6. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
7. Die Vereinsabteilungen können Umlagen erheben, soweit die Kostendeckung der jeweiligen Sportart dieses erforderlich macht. Die Umlagen sind entsprechend den Beschlüssen der Abteilungen zu entrichten. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Umlagen und Aufnahmebeiträge bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
8. Beiträge, Entgelte und Umlagen sind für das Austrittsjahr in voller Höhe zu zahlen (31.12.). Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) die Abteilungsleitungen
- f) der Ältestenrat.

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse gemäß den Vorschriften des BGB.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Ressortleiters für Jugendsport steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, des Ältestenrates und weiterer Mitarbeiter gemäß der Satzung, Änderungen der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahl betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt), die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und die Auflösung des Vereins.
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (SGE-Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
 - b) Die Mitgliederversammlung muss in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht entweder in Form einer Veröffentlichung in den Egelsbacher Nachrichten der Langener Zeitung und auf der Homepage des Vereins oder in Textform, gemäß gem. § 126 a BGB. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung/der Zustellung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Abteilungsleitungen
 - c) Kassenbericht und Bericht der Revisoren (siehe §15 3.)
 - d) Entlastung des Vorstandes / Finanzvorstandes
 - e) ggf. Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom erweiterten Vorstand
 - c) vom Gesamtvorstand
 - d) von den Abteilungsleitungen
 - e) von den Ausschüssen.
9.
 - a) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung in Textform beim erweiterten Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag aufgenommen wird.
 - b) Der Tagesordnungspunkt "Antrag auf Satzungsänderungen" muss in der Einladung aufgeführt werden. Er kann nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Satzungsänderungen in der Geschäftsstelle der SGE eingesehen werden können. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand eingebracht und auch von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet diese Anträge zu prüfen und auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9

Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vereinsvorstand arbeitet

1. als Vorstand, bestehend aus dem vertretungsberechtigten Vorstand

- dem Vorsitzenden,
 - mindestens einem, bis zu drei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden
 - und dem Finanzvorstand.
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Finanzvorstand, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Soweit ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die rechtliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand des Vereins bestellen. Bis zu vier Mitglieder des Vorstandes können im Wege der Kooptation durch den Vorstand als Ersatzmitglieder bestimmt werden.
 - c) Wenn der Finanzvorstand aus dem Vorstand ausscheidet, hat er Kasse, Bücher, Dateien und alle von ihm verwalteten anderen Schriftstücke an den Vorstand abzuliefern. Der Finanzvorstand muss innerhalb von 30 Tagen abrechnen. Er bleibt jedoch dem Verein bis zu der so rasch wie möglich vorzunehmenden Rechnungsprüfung verantwortlich.
 - d) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassensturz und Rechnungsstellung zu verlangen und ohne vorherige Ankündigung Nachprüfungen vorzunehmen.

2. als erweiterter Vorstand, bestehend aus

- dem Vorstand
 - und bis zu 7 weitere Vorstandsmitglieder.
- a) Der erweiterte Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
 - b) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Ehrenvorsitzende, der Ressortleiter mit entsprechender Zuständigkeit und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart) haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
 - c) Dem erweiterten Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.

d) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziff. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Es gelten die Bestimmungen der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem erweiterten Vorstand,
- ggf. dem Ehrenvorsitzenden,
- dem Sprecher des Ältestenrates
- und den Leitern der bestehenden Abteilungen.

a) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters oder eines Beisitzers ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl zu berufen.

b) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- (1) der Gesamtvorstand erlässt die Ordnungen des Vereins
- (2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitglieder- und Vorstandskreis,
- (3) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Haushaltsplanes,
- (4) Ausschluss von Mitgliedern,
- (5) alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand oder den Ausschüssen vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.

c) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, die Sitzungen des Gesamtvorstandes mind. vierteljährlich einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Sitzungen des Gesamtvorstandes als Zuhörer beizuwohnen. Vertrauliche Angelegenheiten werden in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

§ 10

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist für die Wahrung der Satzung und für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Die Bearbeitung von Ehrenangelegenheiten erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.

2. Der Vorstand berichtet dem Ältestenrat mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf öfter, über die aktuelle Situation des Vereins. Zu diesen Terminen lädt der Ältestenrat, in Abstimmung mit dem Vorstand, ein.
3. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für 4 Jahre gewählt.
4. Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Ältestenrates teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Ausschusssprecher einberufen.
3. Die Ausschusssprecher können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Für die Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß: die Organisation der Abteilungen soll weitgehend den Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt, die sich aus Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassierer und Mitarbeitern für feste Aufgaben zusammensetzt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Abteilungsver-

sammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.

4. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeiten. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.
5. Die Abteilungsleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.
6. Abteilungs-, Spartenumlagen und Saisonbeiträge sind unmittelbar und ausschließlich für die Belange der jeweiligen Abteilung zu verwenden. Die sich aus der Erhebung von Umlagen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Finanzvorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung der Umlagen und der Saisonbeiträge bedarf vor Inkrafttreten der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, im letzten Quartal eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Dieser Haushaltsplan wird erst wirksam, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.
8. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen nur im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes eingehen. Darüberhinausgehende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
9. Die Auflösung einer Abteilung kann nur von 3/4 der eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
10. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 13

Wahlen

Der erweiterte Vorstand, die Abteilungsleitungen und die Revisoren werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Geschäftsgrundlagen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Bei Mitgliederversammlungen, Gesamtvorstandssitzungen, Ältestenratssitzungen und Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen; Anträge und Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden; die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten; Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.
3. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinseigenen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.
4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben und Aufwendungen vor allem ausfolgenden Einnahmen: Beiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden, Umlagen, öffentlichen Zuschüssen, Zinserträgen, Werbung, Eintritts- und Sponsorengeldern.
5. Die jährlichen Haushaltspläne sind vom Verein und seinen Abteilungen grundsätzlich einzuhalten.
6. Über das Vereinsvermögen sind geeignete Aufzeichnungen zu machen und über die finanzielle Situation des Vereins ist der Jahreshauptversammlung im Einzelnen zu berichten.
7. Geldvermögen ist möglichst auf Konten bei Kreditinstituten zu unterhalten; alle Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten. Der Vorstand ist berechtigt, Kredite aufzunehmen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes zustimmen.
8. Kontovollmacht (Verfügungsberechtigung) kann außer den Mitgliedern des Vorstandes auch gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitungen in Form einer Einzel- oder gemeinschaftlichen Vollmacht erteilt werden. Darüber hinaus kann Mitarbeitern der Geschäftsstelle Kontovollmacht erteilt werden.
9. Der Vorstand kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem Handeln entstanden sind.
10. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

11. Für Verhandlungen und Versammlungen sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend. Sie werden von dem Gesamtvorstand beschlossen.

§ 15

Kassenrevision

1. Den Revisoren steht das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassen und Buchführung (inkl. Schriftverkehr) des Vereins und der Abteilungen zu. Die genauen Aufgaben der Revision sind in der Finanzordnung geregelt.
2. Die Revision wird von mindestens drei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Revisoren regelmäßig durchgeführt. Können keine ehrenamtlich tätigen Kassenrevisoren gewählt werden, muss ein externer Kassenrevisor bestellt werden.
3. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen jährlichen, schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 16

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V., seinen Fachverbänden und als Leistungsbezieher der DSA - Deutschen Sportausweis GmbH ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Empfänger mit Adresse, z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, ggf. Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten

seiner Mitglieder, wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc., an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sport- und Musikbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Abteilungsleitungen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen, sofern dies nicht dem Zweck des Vereins widerspricht. Ab Zugang des begründeten Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Portraitfotos von seiner Homepage, seiner APP und sonstigen elektronischen Medien. Gruppenfotos, mit mehr als drei dargestellten Personen, bleiben vom Widerspruchsrecht unberührt.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und auf persönlichen Wunsch über Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des begründenden Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Portraitfotos von seiner Homepage, seiner App und seiner elektronischen Medien. Gruppenfotos bleiben vom Widerspruchsrecht unberührt.
6. Mitgliederlisten, ggf. mit persönlichen Daten, werden als passwortgeschützte Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder

und Mitglieder der Abteilungsleitungen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (Art. 5, Art. 13 - 15) und des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 27 - 19, §§ 32 - 34) ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde und das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind für den Fall der Liquidation des Vereins der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Egelsbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Die Neufassung der vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2012 genehmigt und wurde geändert in den Mitgliederversammlungen am 26.04.2013, 08.05.2015 und 09.07.2021.